

99010020020002, 99010020020002

Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung - Verlängerung beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214787644/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020020002, 99010020020002
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung - Verlängerung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Qualifizierte Beschäftigung, Fachkraft, Einwanderung, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Einreise, Integrationsmaßnahmen, Beschäftigung, Arbeitserlaubnis, Integrationskurs,

Modul	Sachverhalt
	Hochschulabschluss, Akademische Ausbildung, Bundesagentur für Arbeit, Zuwanderung, Fachkraft mit Hochschulabschluss, Fachkraft mit akademischer Ausbildung, Befristung, Erwerbstätigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV)
Handlungsgrundlage	§ 8 Absatz 1 i. V. m. § 18b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz § 39 Aufenthaltsgesetz https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_18b.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_18b.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_39.html
Teaser	Sie können Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung vor Ablauf ihrer Geltungsdauer verlängern lassen, wenn Sie die Beschäftigung in Deutschland als Fachkraft fortsetzen

Modul	Sachverhalt
	wollen.
Volltext	Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie können eine Verlängerung der beantragen, wenn Ihre Beschäftigung über die Geltungsdauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis hinaus fortgesetzt werden soll. Für die Verlängerung gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung. Insbesondere sollten Sie ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder einen Arbeitsvertrag vorlegen können und eine Beschäftigung ausüben, die in einem fachlichen Zusammenhang zu Ihrer Qualifikation steht. Wenn Sie bei der erstmaligen Erteilung Ihrer Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet waren, wird dies bei der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt. Haben Sie noch nicht an einem Integrationskurs teilgenommen, kann die Ausländerbehörde Ihren Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ablehnen. Haben Sie den Integrationskurs noch nicht abgeschlossen, wird die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich jeweils nur um ein Jahr verlängert, bis Sie diesen erfolgreich abschließen oder den Nachweis erbringen, dass Ihre Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist. Im Falle der Verlängerung wird Ihre Aufenthaltserlaubnis erneut befristet. Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird für die Dauer des Arbeitsvertrags verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht verlängert werden, wenn dies bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bereits ausgeschlossen wurde.
Erforderliche Unterlagen	• Pass oder Passersatz • Bestehender Aufenthaltstitel

Modul

Sachverhalt

- Nachweise zum Lebensunterhalt:
 - Kopie oder Original des Arbeitsvertrags (nur bei Änderungen einzureichen)
 - Einkommensnachweise der letzten 3 Monate
 - bei Wechsel des Arbeitgebers: konkretes Arbeitsplatzangebot (bitte nutzen Sie hierfür das bundesweit einheitliche Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis) oder einen Arbeitsvertrag
 - Aktuelles biometrisches Foto
 - Aktuelle Meldebescheinigung
 - Mietvertrag
 - Nachweis über Ihre Krankenversicherung
 - Bei Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs oder andere Nachweise zu Integrationsanstrengungen

Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz sowie die gültige Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung nach § 18b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz.
 - Die Geltungsdauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis wird in naher Zukunft ablaufen.
 - Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
 - Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus Ihrem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
 - Sie haben ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder einen Arbeitsvertrag bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber.
 - Sie üben eine Beschäftigung aus, die in einem fachlichen Zusammenhang zur Ihrer Qualifikation steht.
 - Soweit erforderlich, verfügen Sie über eine Berufsausübungserlaubnis (z.B. Approbation als Apotheker oder Apothekerin).
 - Die Bundesagentur für Arbeit hat der Arbeitsaufnahme zugestimmt (die Zustimmung wird in der Regel von der Ausländerbehörde eingeholt). Für die Zustimmung müssen u.a. Ihre Arbeitsbedingungen (insbesondere Gehalt) mit denen eines deutschen

Modul	Sachverhalt
	Beschäftigten an gleicher Position vergleichbar sein.
Kosten	• Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung: • für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten: EUR 96,00 • für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten: EUR 93,00 • Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.
Verfahrensablauf	• Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet. • Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. • Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit). Für die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) werden Ihre Fingerabdrücke genommen. • Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Gesprächstermin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit) und Ihre Fingerabdrücke für die Ausstellung der eAT- Karte genommen. • Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT- Karte. • Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie eAT- Karte bei der Ausländerbehörde abholen. • Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde
Bearbeitungsdauer	6 - 8 Woche(n)
Frist	Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihrer noch gültigen

Modul
Sachverhalt

Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung beantragt werden.

weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde kann innerhalb eines Monats Klage vor dem im Bescheid genannten Gericht erhoben werden.

Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis Verlängerung zum Zwecke der Beschäftigung bei qualifizierter Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung
 - kann verlängert werden, wenn ihre Geltungsdauer in naher Zukunft abläuft und die Beschäftigung fortgesetzt werden soll.
 - Die Verlängerung ist spätestens acht Wochen vor Ablauf der Befristung zu beantragen.
 - Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen, die bei der erstmaligen Erteilung vorlagen, auch weiterhin vorliegen.
 - Bei der Verlängerung wird die Aufenthaltserlaubnis erneut befristet.
 - Wenn die Geltungsdauer der bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eingeholten Zustimmung abgelaufen ist, muss die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erneut eingeholt werden.
 - Soweit bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs ausgesprochen wurde, ist nachzuweisen, dass der Verpflichtung nachgekommen wurde. Wurde der Integrationskurs noch nicht absolviert, kann die Ausländerbehörde die Verlängerung ablehnen oder die Aufenthaltserlaubnis nur für ein Jahr verlängern bis der Kurs erfolgreich abgeschlossen oder ein Nachweis erbracht wurde, dass die Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist.
 - Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn dies bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung bereits von der Ausländerbehörde ausgeschlossen

Modul	Sachverhalt
	wurde. • Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder nur persönlich möglich. • Für die Verlängerung fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde • Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.
Zuständige Stelle	Bitte wenden Sie sich an die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde:
Formulare	• Formulare: Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (bundesweit einheitlich); weitere behördenspezifische Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, gegebenenfalls werden diese auch online angeboten. • Onlineverfahren vereinzelt möglich • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen erforderlich: ja https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/fachkraefte-ausland/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaeftigte https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/fachkraefte-ausland/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaeftigte
Ursprungsportal	Residence permit for employment as a skilled worker with academic training - apply for extension, Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung - Verlängerung beantragen